

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



STAATSMINISTER

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Präsidentin des
Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Name
Frau Dr. Gebhardt

Telefon
089 2306-2543

Telefax
089 2306-2804

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4253-4/171 F

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
LB/44-VV 9006-1-26875/14

Datum
4. September 2014

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Herrn Florian Streibl vom
20. Mai 2014 betreffend „Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und
Sponsoring – welche Mittel stellen Unternehmen, an denen die öffent-
liche Hand beteiligt ist, zur Verfügung“**

Anlagen: 3 Übersichten
Abdruck dieses Schreibens inkl. Anlagen (4fach)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom 20. Mai 2014 betreffend „Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sponsoring – welche Mittel stellen Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, zur Verfügung“ wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt hinsichtlich der Unternehmensbeteiligungen des Freistaats Bayern auf Basis des jährlichen Beteiligungsberichts des Freistaats Bayern sowie der Meldungen der im Beteiligungsbericht dargestellten Beteiligungen (einschließlich Staatsbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts). Im Hinblick auf die nach § 50 Abs. 1 GmbHG gelten-

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

den Minderheitsrechte wurden Beteiligungsunternehmen erst ab einer Beteiligungsquote von 10 % abgefragt.

Aufsichts- und Verwaltungsgremien in Funktion und Struktur vergleichbare Vorstandsgremien sind bei den Beteiligungsunternehmen des Freistaats Bayern nicht bekannt. Die Antworten enthalten daher hierzu keine Angaben.

Die Beantwortung der Fragen hinsichtlich der Unternehmensbeteiligungen von kommunalen Gebietskörperschaften erfolgte durch das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.

Frage 1:

Wie viele Unternehmen gibt es in den einzelnen Gemeinden, Städten, Landkreisen und Regierungsbezirken Bayerns, an denen kommunale Gebietskörperschaften bzw. der Freistaat Bayern beteiligt sind bzw. die vollständig in öffentlicher Hand sind, aufgeschlüsselt nach:

- a. den einzelnen Unternehmen,
- b. der Art der Beteiligung der jeweiligen Gebietskörperschaft und
- c. der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Hand in den jeweiligen Aufsichts- bzw. Verwaltungs- und Vorstandsgremien?

Antwort:

Der jährlich erscheinende Beteiligungsbericht des Freistaats Bayern gibt einen Überblick über die Beteiligungsunternehmen des Freistaats Bayern. Neben allgemeinen Angaben zu den jeweiligen Unternehmen werden im Beteiligungsbericht auch wesentliche wirtschaftliche Kennzahlen – u. a. der Umsatz sowie das Jahresergebnis – dargestellt. Im Beteiligungsbericht sind nicht nur die staatlichen, sondern sämtliche Mitglieder der Aufsichts- und Verwaltungsgremien namentlich benannt. Zur Beantwortung der Frage in Bezug auf die Unternehmensbeteiligungen des Freistaats Bayern wird deshalb auf den Beteiligungsbericht 2013 verwiesen. Unter <http://www.stmf.bayern.de/beteiligungen/beteiligungsbericht/> ist dieser im Internet abrufbar.

Eine zusammenfassende Übersicht über Unternehmen mit kommunaler Beteiligung (für ganz Bayern) gibt es demgegenüber nicht. Zur Beantwortung dieser Frage müsste eine landesweite Erhebung bei allen kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden. Davon wurde aus folgenden Gründen abgesehen:

Wie die Verwaltungspraxis zeigt, sind selbst kleine und mittelgroße Gemeinden an Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung beteiligt. Bei großen Gemeinden kann die Zahl der Unternehmen, an denen sie unmittelbar und mittelbar beteiligt sind, über 100 hinausgehen (Landeshauptstadt überschlägig 170; Nürnberg überschlägig 110). Der Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt München 2013, der im Internet zugänglich ist, hat beispielsweise allein einen Umfang von 795 Seiten (vgl. <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Stadtkaemmerei/Presse-Publikationen/Broschueren/FDB.html>). Bei mehr als 2.000 Gemeinden und 71 Landkreisen dürfte deshalb die Anzahl der Unternehmen mit kommunaler Beteiligung im 5-stelligen Bereich liegen. Eine flächendeckende Erhebung der Unternehmen, der Art der kommunalen Beteiligungen sowie der Zahl der kommunalen Vertreter in Unternehmensorganen würde nicht nur für die Staatsregierung und die an der Erhebung beteiligten staatlichen Behörden, sondern auch für die Kommunen einen extremen Aufwand bedeuten.

Auf der Ebene der einzelnen Gebietskörperschaften wird die erforderliche Transparenz dadurch sichergestellt, dass diese ab einer bestimmten Beteiligungsquote an Unternehmen in privater Rechtsform (mindestens 5 % der Anteile) einen Beteiligungsbericht erstellen und zur Einsicht bereitstellen müssen. Die darin enthaltenen Informationen, u.a. die Beteiligungsverhältnisse, sind damit öffentlich zugänglich. Viele Gemeinden haben ihren Beteiligungsbericht auch im Internet veröffentlicht. Bei Eigenbetrieben und (gemeinsamen) Kommunalunternehmen ergeben sich die kommunalen Beteiligungen aus den bekanntzumachenden Unternehmenssatzungen.

Frage 2:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, welche Mittel die jeweiligen Unternehmen in den Jahren seit 2010 zur Verfügung gestellt haben, um die Arbeit der Mitglieder in den jeweiligen Aufsichts-, Verwaltungs- bzw. Vorstandsgremien finanziell zu entschädigen, aufgeschlüsselt nach:

- a. der Höhe von Sitzungsgeldern, pauschalen Vergütungen, Reisekosten etc. für entsprechende Mandatsträger (monatliche und jährliche Kosten) in den einzelnen Unternehmen und
- b. dem Anteil dieser Kosten in jedem einzelnen Unternehmen im Verhältnis zu Umsatz und Gewinn in den Jahren seit 2010?

Antwort:

Von den 70 Beteiligungsunternehmen des Freistaats Bayern verfügten zum Stichtag 31. Dezember 2013 32 Unternehmen über ein Aufsichts- bzw. Verwaltungsgremium. Bei 16 Beteiligungsunternehmen waren die Gremienmitglieder ohne Vergütung tätig. Eine Übersicht dieser Unternehmen gibt Anlage 1. Von weiteren 16 Beteiligungsunternehmen wurden im abgefragten Zeitraum seit 2010 finanzielle Entschädigungen an die Mitglieder ihrer Aufsichts- bzw. Verwaltungsgremien geleistet. Die Höhe der jährlichen Vergütungen ergibt sich aus der Anlage 2. Zur Erhöhung der Lesbarkeit der Angaben und angesichts von Jahresvergütungen für das gesamte Gremium im niedrigen vierstelligen Bereich wurde von einer weiteren Aufgliederung nach Monaten abgesehen.

Hinsichtlich des Anteils der Vergütungen an Aufsichtsrats- bzw. Verwaltungsratsmitglieder im Verhältnis zu Umsatz und Gewinn der betroffenen Beteiligungsunternehmen wird auf den aktuellen Beteiligungsbericht verwiesen, in dem Umsatz und Gewinn aller Beteiligungsunternehmen dargestellt sind.

Hinsichtlich der kommunalen Gebietskörperschaften liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welcher Höhe Mittel zur Vergütung der kommunalen Vertreter in den einzelnen Unternehmen jeweils bezogen auf Umsatz und Gewinn der Unternehmen seit 2010 aufgewendet worden sind.

Frage 3:

Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, in welchem Umfang diese Unternehmen zusätzlich im Rahmen von Sponsoring den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Aufsichts- und Vorstandsgremien im Rahmen des Sponsorings weitere Vergünstigungen zukommen haben lassen (bitte aufgeschlüsselt nach entsprechenden Aufwendungen für Sponsoring in jedem einzelnen Unternehmen seit dem Jahr 2010)?

Antwort:

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind (vgl. BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998, BStBl. I 1998, 212).

Zwischen Beteiligungsunternehmen des Freistaats Bayern und Mitgliedern der Aufsichtsgremien bestanden im abgefragten Zeitraum ab 2010 keine derartigen Vereinbarungen.

Hinsichtlich der kommunalen Gebietskörperschaften liegen keine Erkenntnisse darüber vor, in welchem Umfang Vergünstigungen seit 2010 im Rahmen von Sponsoring-Maßnahmen an kommunale Unternehmensvertreter geflossen sind.

Frage 4:

Welche Institutionen waren jeweils für die Rechnungsprüfung dieser Unternehmen zuständig und in welchen Fällen gab es in den Jahren seit 2010

kritische Prüfberichte, wonach Ausgaben für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Sponsoring etc. unverhältnismäßig waren?

Antwort:

Nach Art. 65 Abs. 1 Nr. 4 der BayHO gelten für alle Beteiligungsunternehmen des Freistaats Bayern – unabhängig von ihrer Größe – die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften, so dass alle Gesellschaften zur Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte nach § 316 HGB verpflichtet sind. Nach § 53 Abs. 1 HGrG verlangt der Freistaat Bayern bei Gesellschaften, an denen er mit mindestens 25 % beteiligt ist, über die übliche Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinaus grundsätzlich auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine Übersicht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die seit 2010 Beteiligungsunternehmen geprüft haben, ergibt sich aus der Anlage 3.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft nach Art. 92 BayHO zudem die Betätigung des Freistaats Bayern bei Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen der Freistaat Bayern unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze.

Kritische Prüfberichte, wonach Ausgaben für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen, Sponsoring etc. unverhältnismäßig waren, gab es nicht.

Für Unternehmen, an denen kommunale Gebietskörperschaften beteiligt sind, gilt Folgendes:

Die Jahresabschlüsse von Eigenbetrieben unterliegen einer Abschluss- und Rechnungsprüfung. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungsorgane bestimmt sich insoweit nach den allgemeinen kommunalrechtlichen Vorschriften (Art. 103, Art 105 GO; Art. 89 LKrO, Art.91 LKrO; Art. 85 BezO, Art. 87 BezO). Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform unterliegen dagegen grundsätzlich nicht der Rechnungsprüfung, es sei denn, in der jeweiligen Unternehmenssatzung ist etwas anderes geregelt. Stattdes-

sen unterliegen Kommunalunternehmen und kommunale Unternehmen in privater Rechtsform einer Abschlussprüfung, die grundsätzlich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs erfolgt, durch die Vorschriften des kommunalen Unternehmensrechts jedoch modifiziert wird. Die Abschlussprüfung bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen wird vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder von einem Wirtschaftsprüfer oder von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt (Art. 107 GO, Art. 93 LKrO, Art. 89 BezO). Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung wird bei der sog. Betätigungsprüfung bei den Trägern der kommunalen Unternehmen (Art. 106 Abs. 4 GO, Art. 92 Abs. 4 LKrO, Art. 88 Abs. 4 BezO) nicht das Unternehmen selbst, sondern die kommunale Einflussnahme auf das Unternehmen geprüft.

Prüfberichte, wonach Ausgaben für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an kommunale Vertreter unverhältnismäßig wären, sind nicht bekannt.

Eine Rücksprache des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat ergeben, dass es von diesem im abgefragten Zeitraum keine Beanstandungen von Zahlungen an Aufsichts- oder Verwaltungsratsmitglieder gegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder, MdL